



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1428/0005-III/1/a/2014

Wien, am 28. April 2014

An das

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1  
1010 W I E N

Zu GZ BMASK-40101/0001-IV/9/2014

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7 , 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMASK  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das  
Bundessozialamtgesetz geändert werden  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

#### **Zu Artikel 2 (§ 2a Abs. 4 BSAG)**

Es darf angeregt werden, zu prüfen, ob das Wort „*verarbeiten*“ durch das Wort „*verwenden*“  
ersetzt werden kann (vgl. § 4 Z 8 iVm Z 12 DSGVO 2000, wonach unter „*Übermitteln von  
Daten*“ u.a.m. auch die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des  
Auftraggebers zu verstehen ist).

#### **Zu Artikel 2 (§ 2a Abs. 5 BSAG)**

§ 2a Abs. 5 BSAG sieht eine Ermächtigung für das Bundesamt für Soziales und  
Behindertenwesen vor, die Kontaktdatenbank nach Abs. 1 leg. cit. „*durch regelmäßigen und  
automatischen Abgleich mit dem Zentralen Melderegister... zu aktualisieren*“.

Die Formulierung lässt darauf schließen, dass entgegen den Erläuterungen auf eine  
Einzelabfrage nach § 16a Abs. 4 MeldeG abgezielt wird. Gemäß § 16a Abs. 4 MeldeG ist  
das BM.I ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften u.a. auf deren Verlangen eine  
(Einzel-)Abfrage im Zentralen Melderegister (ZMR) in der Weise zu eröffnen, dass sie,  
soweit dies zur Erfüllung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den  
Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.

Soweit das Bundesamt Bundesgesetze vollzieht, für die im Rahmen eines Verfahrens der Hauptwohnsitz eines Menschen maßgeblich ist, hat es bereits jetzt nach § 16a Abs. 9 MeldeG die Verpflichtung eine derartige Abfrage zu tätigen. Für alle anderen Fälle könnte im Bundessozialamtsgesetz ergänzend normiert werden, dass die Richtigkeit der vom Antragsteller angegebenen Meldedaten durch eine ZMR-Abfrage gemäß § 16a Abs. 4 MeldeG zu überprüfen ist. Die Erläuterungen wären entsprechend anzupassen.

Soweit in den Erläuterungen (Seite 4) ausgeführt wird, dass ein Datenabgleich im Rahmen des § 16c Meldegesetz (Änderungsdienst) stattfinden soll, wird darauf hingewiesen, dass § 16c Meldegesetz das Bundesministerium für Inneres lediglich ermächtigt aber nicht verpflichtet, einen solchen Änderungsdienst gegen Kostenersatz anzubieten. Zurzeit befindet sich ein entsprechendes Service in der Planungsphase. In § 2a Abs. 5 BSAG könnte demgemäß darauf abgestellt werden, dass zur regelmäßigen Aktualisierung der in der Kontaktdatenbank enthaltenen Meldedaten „nach Möglichkeit“ der Änderungsdienst des BM.I gemäß § 16c MeldeG in Anspruch zu nehmen ist.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

**elektronisch gefertigt**

Signaturwert	13/SN-25/ME-XXV-GB-Stellungnahme zu Entwurf (elektronisch übermittelte Version) 1QJkE8TeeAgZCsuqz2braSudungraBne zu Entwurf (elektronisch übermittelte Version) fVrBQzsIcDPomZF/n8AaKUWemFrjauhqLdWHvf2Jz8ZOPuBC18IGEznhNo0o5WVFjLUEMJG2MwyOwUxOuYaO nHqdD0qaeKgVaf4DXuSuVuG9OenDrYWFv+3s7kvZERYu/AR0bP157a+76bTIsDlZBSisaAlauWnm8XFYtk/D b8q8QfH+3dhNmgv9vLa3q47uPKXe4/Uc7NXOWpcXyogjXcKRPM84++1Xk0Sc58aef4fyrPUvk2XKIHXKZy6 j/h/Sg==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-28T15:47:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	